

Ort des Verbrechens richtig haben zeigen können, pflegen solche Beschuldigten häufig zu erklären, daß nicht sie den Untersuchungsführer zu der Stelle hingeführt haben, sondern daß umgekehrt der Untersuchungsführer sie geführt habe. Die Versuche, derartige Erklärungen auf dem Wege der Vernehmung der unbeteiligten Personen zu prüfen, schlugen meist samt und sonders fehl, da die unbeteiligten Personen, die vorher nicht entsprechend instruiert worden waren, nicht darauf geachtet hatten, ob der Beschuldigte den Untersuchungsführer zum Tatort geführt hatte oder umgekehrt der Untersuchungsführer den Beschuldigten.

Sehr häufig entsteht für den Untersuchungsführer die Notwendigkeit, auf dem Wege der Reproduktion die Aussagen nicht nur einer, sondern mehrerer Personen zu prüfen, zum Beispiel die Aussagen zweier Beschuldigter und eines Zeugen. Da in dem betreffenden Falle die Untersuchungshandlung unbedingt mit jedem Beschuldigten und mit dem Zeugen gesondert durchgeführt werden muß<sup>111)</sup>, erhebt sich die Frage, ob für jede Aussagenreproduktion dieselben unbeteiligten Personen geladen werden können oder ob es jedes Mal andere sein müssen.

Zu dieser Frage werden in der juristischen Literatur verschiedene Standpunkte vertreten. So ist B. B o g d a n o w der Meinung, daß es wünschenswert ist, wenn in diesen Fällen dieselben unbeteiligten Personen anwesend sind, da „sie vor Gericht bestätigen können, daß jeder der Angeklagten sie bei der Ausfahrt zum Ort des Verbrechens nicht nur in dieselbe Straße, in dieselbe Gasse oder zu demselben Haus geführt hat, sondern daß er auch darüber hinaus eine ganz konkrete Stelle (eine Hausecke, einen Busch, einen Baum, eine Stelle auf der Straße) gezeigt und hier an Ort und Stelle, indem er sich frei orientierte, ausführlich von der Verbrechensbegehung berichtet hat, wobei die Aussagen aller Beschuldigten bis in die Einzelheiten hinein übereinstimmen“.<sup>112)</sup>

Aber es gibt auch den anderen Standpunkt, nach dem es in derartigen Fällen für wünschenswert gehalten wird, daß zu jeder Aussagenreproduktion neue unbeteiligte Personen herangezogen werden, damit diese die Umstände und Ergebnisse der mehrfach durchgeführten Untersuchungshandlungen nicht durcheinanderbringen, wenn das Gericht es für nötig befinden sollte, sie zu vernehmen. Ein solches Durch einander-

---

111) Einer der schwerwiegendsten Fehler, die in der Praxis Vorkommen, besteht darin, daß die Aussagenreproduktion gleichzeitig mit zwei oder mehreren Beschuldigten oder Zeugen durchgeführt wird. Das ist völlig unzulässig, da der Beweiswert der Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung dadurch gänzlich aufgehoben wird. Es ist unbedingt streng an der Regel festzuhalten, daß die Prüfung der Aussagen des Beschuldigten oder Zeugen auf dem Wege der Aussagenreproduktion nur mit einem Teilnehmer durchgeführt werden darf, damit die Prüfung der Aussagen der anderen Personen durch diese Untersuchungshandlung selbständig erfolgen kann.

112) B. B o g d a n o w, Über die Bedeutung des Beschuldigtengeständnisses (Diskussionsbeitrag zu dem Artikel von Prof. Strogowitsch), „Sowjetische Justiz“, 1958, Nr. 5, S. 52 (russ.).